

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 30. MÄRZ 1949

NUMMER 26

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 3. 1949, Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 273. — RdErl. 23. 3. 1949, Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung oder ihrer Vertreter bei öffentlichen Veranstaltungen. S. 275.

A. Innenministerium, B. Finanzministerium.

RdErl. 4. 3. 1949, Anzeigepflicht bei Wiederverwendung Versorgungsberechtigter. S. 275.

B. Finanzministerium.

RdErl. 10. 3. 1949, Prüfung von RM-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute gem. § 3 Abs. 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung). S. 275.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 14. 3. 1949, Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft. S. 278.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I D. Bauplanung: RdErl. 9. 3. 1949, Ausstellungen im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums. S. 279. — RdErl. 10. 3. 1949, Industriefächeneordnungsplan. S. 279.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 280.

Berichtigung. S. 280.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1949 —
Abt. I 18—0 Nr. 495

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter bringe ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Ständesbeamten. Ich bitte die Herren Oberstadtdirektoren usw. in den Gemeinden, in denen die Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse wenigstens einmal für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Ständesbeamten Nordrhein durchgeführt. Der Besuch der Kurse ist für alle Ständesbeamten Pflicht. Diejenigen Ständesbeamten, die aus besonderen Gründen an dem Lehrgang nicht teilnehmen können, haben sich bei dem Fachverband zu entschuldigen. Die Bedeutung dieser Kurse braucht nicht mehr besonders wiederholt zu werden: Die Reisekosten der Teilnehmer sind wie die Beiträge zum Fachverband (vgl. meinen Erlaß vom 18. 3. 48, Abt. I 18—0 Nr. 881/48 — nicht veröffentlicht —) nach § 57 PStG. als sächliche Kosten der StÄ. von den Gemeinden zu tragen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen;

an die Ständesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken;

an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen zur Kenntnis.

Plan für die Ständesbeamten-Fortbildungskurse in Nordrhein 1949

1. Stadt- und Landkreis Düsseldorf am 5. 4., 5. 7. und 4. 10. 1949 von 14 bis 17 Uhr in Düsseldorf, Rheinbahnhof (gegenüber Hauptbahnhof), Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Neuß, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz am 7. 4., 7. 7. und

6. 10. 1949 von 10 bis 16 Uhr in Rheydt, Stadion-Restaurant, Rheydter Spielverein, Nordstraße.

3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers am 12. 4., 12. 7. und 11. 10. 1949 von 11 bis 16 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35.

4. Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rhein-Wupper-Kreis am 14. 4. und 13. 10. 1949 von 15 bis 18 Uhr in Solingen-Ohligs, Altes Rathaus, Sitzungssaal, und am 14. 7. 1949 von 10.30 bis 16 Uhr in Hückeswagen, Haus Hammerstein, Treffpunkt: Bahnhofsvorplatz Bergisch-Born.

5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Oberhausen, Mülheim (Ruhr) am 19. 4., 19. 7. und 18. 10. 1949 von 14.30 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Markt, Sitzungssaal.

6. Landkreise Dinslaken und Rees am 21. 4. und 21. 7. 1949 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kasino, Kurfürsterring, Sitzungssaal, und am 20. 10. 1949 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Bahnhofshotel.

7. Landkreise Geldern und Kleve am 20. 4., 20. 7. und 19. 10. 1949 von 14 bis 17 Uhr in Goch, Hotel Rademaker, Klever Straße.

8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln und Rheinisch-Bergischer Kreis am 26. 4., 26. 7. und 25. 10. 1949 von 14 bis 17 Uhr in Köln, Rathaus, Kaiser-Wilhelm-Ring, Sitzungssaal.

9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg am 28. 4., 28. 7. und 27. 10. 1949 von 10.30 bis 15.30 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.

10. Landkreis Bergheim am 5. 5., 4. 8. und 3. 11. 1949 von 10.30 bis 15.30 Uhr in Bedburg-Erft, Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Straße 42.

11. Oberbergischer Kreis am 2. 5., 1. 8. und 31. 10. 1949 von 14.30 bis 18 Uhr in Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal.

12. Stadtkreis Aachen und Landkreis Aachen am 10. 5., 9. 8. und 8. 11. 1949 von 13.30 bis 17 Uhr in Aachen, Hotel Römerkeller, Bahnhofsbunker.

13. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg am 12. 5., 11. 8. und 10. 11. 1949 von 13.30 bis 17 Uhr in Geilenkirchen, Kreistagssitzungssaal.

14. Landkreis Jülich am 19. 5., 18. 8. und 17. 11. 1949 von 13.30 bis 17 Uhr in Jülich, Kreishaus, Sitzungssaal.

15. Landkreis Düren am 16. 5., 15. 8. und 14. 11. 1949 von 13.30 bis 17 Uhr in Düren, Sitzungssaal der Kreisverwaltung.
16. Landkreis Monschau am 31. 5., 23. 8. und 22. 11. 1949 von 10 bis 15.30 Uhr in Monschau, Kath. Gesellenhaus, Stehlingstraße.
17. Landkreis Schleiden am 2. 6., 25. 8. und 24. 11. 1949 von 10 bis 15.30 Uhr in Schleiden, Sitzungssaal der Kreisverwaltung.

— MBl. NW. 1949 S. 273.

Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung oder ihrer Vertreter bei öffentlichen Veranstaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1949 —
Abt. I 136 Nr. 628/49

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 129. Sitzung am 7. März 1949 in Düsseldorf beschlossen:

„Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der zuständige Regierungspräsident dann oberster Behördenvertreter, wenn nicht ein Minister oder ein bestellter Vertreter der Landesregierung anwesend ist.

Leiter örtlicher Dienststellen können ggf. nur mit der Vertretung ihres zuständigen Ressortministers, nicht aber mit der Vertretung der Landesregierung beauftragt werden.“

— MBl. NW. 1949 S. 275.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Anzeigepflicht bei Wiederverwendung Versorgungsberechtigter

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1949 — II D 1/5174/49
u. d. Finanzministers v. 4. 3. 1949 — B 3070 — 8526 IV—II

Nach § 134 DBG hat die Beschäftigungsstelle der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse, jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen infolge Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht Versorgungsbezüge überzahlt worden sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Behörden, die Versorgungsberechtigte beschäftigen, auf die Beachtung der vorbezeichneten Vorschrift hinzuweisen, insbesondere auf Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 134 DBG, nach der Beamte und Angestellte, die für Überzahlung infolge schuldhafter Nichtbeachtung der Anzeigevorschriften verantwortlich sind, persönlich für solche Beträge haften, die von den Empfängern nicht wieder eingezogen werden können.

An Verteiler I—IV.

— MBl. NW. 1949 S. 275.

B. Finanzministerium

Prüfung von RM-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute gem. § 3 Abs. 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung)*

RdErl. d. Finanzministers — Bankenaufsicht —
v. 10. 3. 1949 — II — 1131 — 49

Für die Prüfung von RM-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute gemäß § 3 Ab-

*) Sonderdrucke dieses Runderlasses können bei Bestellung bis zum 15. April 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden; Sammelbestellungen erwünscht.

satz 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) werden hierdurch die folgenden Leitsätze festgesetzt:

Leitsätze

für die Prüfung von RM-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute v. 10. 3. 1949

A. Zweck und Bedeutung der Prüfung der Umstellungsrechnung

1. Nach § 3 Abs. 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Bankenverordnung (BVO) — unterliegt die Umstellungsrechnung der Geldinstitute der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Zweck der Prüfung ist die Feststellung, ob die zur Errechnung der dem Unternehmen auf Grund von § 11 und § 12 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes (UG) zustehenden Ausgleichsforderung zu erstellende Umstellungsrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Bank deutscher Länder zur Erstellung der RM-Schlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute (RBDL) vom 31. 1. 1949 entspricht. In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung besteht und sich ein größeres Eigenkapital in DM ergeben würde, als in der Handelsbilanz per 31. 12. 1947 in RM ausgewiesen wird, dient die Umstellungsrechnung zur Errechnung des gemäß § 12 Abs. 3 UG in Verbindung mit § 8 BVO an das Land abzuführenden Überschusses.

Umstellungsrechnung und Prüfungsbericht sollen außerdem der Bankaufsichtsbehörde Unterlagen vermitteln, deren sie zur Ausübung der ihr nach den Währungsgesetzen, insbesondere nach § 11 UG und §§ 3, 4 und 9 BVO, zustehenden Rechte bedarf.

2. Die in den Umstellungsrechnungen ausgewiesenen Ausgleichsforderungen werden in einem entscheidenden Umfange das Ausmaß der Verschuldung des Landes bestimmen. Der Prüfer übernimmt mit der Übernahme des Prüfungsauftrages die Verpflichtung, bei allen seinen Feststellungen einen objektiven Maßstab anzulegen, um zu erreichen, daß die Ausgleichsforderungen nur in dem gesetzlich zulässigen Umfange ausgewiesen werden. Er hat deshalb dafür zu sorgen, daß die Bewertung sich an die gegebenen Vorschriften und Richtlinien hält; insbesondere hat er darauf zu achten, daß keine stillen Reserven gebildet werden (vgl. RBDL Ziff. 23).

3. Die Prüfer können zweifelhafte Sach- und Rechtsfragen schon während der Dauer der Prüfung an die Bankaufsichtsbehörde herantragen, die ihrerseits, wenn notwendig, eine Stellungnahme des bei jeder Bankaufsichtsbehörde zu bildenden Sachverständigenausschusses bzw. eine gutachtliche Äußerung der Bank deutscher Länder herbeiführen kann.

4. Durch diese Leitsätze werden die dem bestellten Prüfer nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht berührt.

B. Prüfungsbericht

1. Die Geldinstitute haben der Bankaufsichtsbehörde den Reichsmarkabschluß nebst dem dazugehörigen Prüfungsbericht zusammen mit dem Erläuterungsbericht, der Umstellungsrechnung und dem Prüfungsbericht dazu fristgemäß in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wobei auch der Reichsmarkabschluß, wenn möglich, auf den Stand der Buchungen am 31. 5. 1949 abzustellen ist.

2. Die Prüfungsberichte sind in übersichtlicher Form so abzufassen, daß sie eine umfassende Unterrichtung über alle bei der Prüfung behandelten wichtigen Fragen ermöglichen. Die ausführliche Berichterstattung soll in einem besonderen Anhang (Teil II) erfolgen, jedoch sind die wesentlichsten Prüfungsergebnisse im Abschnitt B des Hauptberichts (Teil I) in großen Zügen darzustellen, wobei wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen in Teil II verwiesen werden kann.

3. Den Berichten sind allgemeine Ausführungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens nach dem Stand vom 20. 6. 1948 in einer besonderen Berichtsmappe nach folgendem Aufbau beizufügen.

Entwicklung, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Geldinstituts.

1. Kurze Schilderung der Entwicklung des Geldinstituts.

2. Rechtliche Grundlagen.

- a) Hinweis auf Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag.*)
- b) Gesellschafter, Hauptaktionäre, Zahl der Genossen.
- c) Vorstand bzw. Geschäftsführer, Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Zahl der Prokuristen.
- d) Zugehörigkeit zu Verbänden.
- e) Verflechtung mit anderen Unternehmungen, insbesondere mit Kreditinstituten.
- f) Gesamtumfang der unmittelbaren öffentlichen Interessen an dem Geldinstitut.
 - f a) durch Beteiligung am Grund- oder Stammkapital,
 - f b) durch öffentliche Darlehen,
 - f c) durch öffentliche Bürgschafts-, Gewähr- oder sonstigen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienende Verträge,
 - f d) durch sonstige öffentliche Hilfe, z. B. Zinszuschüsse.

3. Wirtschaftliche Grundlagen.

- a) Arbeitsbereiche und Bedeutung des Geldinstituts.
 - a a) Normaler Arbeitsbereich (Umfang des In- und Auslandsgeschäfts, Art des Kundenkreises, Anzahl der Konten, Schwergewicht der geschäftlichen Betätigung, Krisenempfindlichkeit),
 - a b) Neben- und Hilfgeschäfte im Rahmen der Satzung,
 - a c) Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen Aufgaben.
- b) Jetziger Betriebsaufbau (Grundsätzliches, namentliches Verzeichnis der Zweigstellen sowie der Annahme- und Zahlstellen mit getrennter Angabe der Zahl der haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten).
- c) Kurze Darstellung des Rechnungswesens.

4. Für den Hauptbericht (Teil I) ist folgender Aufbau zu wählen:

A. Auftrag, Prüfungsdauer, Auskunftspersonen.

B. Prüfungsergebnis.

- (1) Prüfungsunterlagen und -arbeiten (Hinweis auf Prüfungsunterlagen und Prüfungshandlungen).
- (2) Zusammenfassende Darstellung unter Berücksichtigung der Eventualverbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse.
- (3) Auswertung, insbesondere Stellungnahme zur Vermögenslage.
- (4) Abschließende Prüfungsfeststellungen und evtl. Änderungsvorschläge.
- (5) (nur für die Umstellungsrechnung) Angabe der Gesamthöhe der Ausgleichsforderung, getrennt nach der Höhe der Verzinsung (§ 22 Abs. 2 UG).

Für den Bestätigungsvermerk ist die in Ziff. 16 RBDL vorgeschriebene Fassung zu wählen.

5. Der Anhang (Teil II) enthält die ausführliche Berichterstattung.

Für die Umstellungsrechnung ist dabei folgendes zu beachten:

- a) Der Prüfungsbericht soll die Bilanzpositionen möglichst in der Reihenfolge des für Umstellungsrechnungen gültigen Bilanzierungsschemas besprechen.
- b) Die Prüfung umfaßt auch die stichprobenweise Nachprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontenumstellung nach Maßgabe der Währungsgesetze und Durchführungsverordnungen und der von der Bank deutscher Länder erlassenen Ergänzungsvorschriften (vgl. Mitteilungen der Bank deutscher Länder), insbesondere der nach § 2 und § 9 UG erloschenen Altgeldguthaben, der Kopf- und Geschäftsbeträge, der Festkontenregelung, der Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Genehmigungsbescheide des Finanzamtes, der Freigabebescheide der Abwicklungsbanken, der mit Vordruck B angemeldeten Fremdgelder, bei Emissionsinstituten auch die Übereinstimmung der eingestellten Verbindlichkeiten mit dem Umlaufregister. Dabei ist besonders Gewicht zu legen auf die mindestens stichprobenweise Nachprüfung der

Umbuchungen, die in den Monaten unmittelbar vor und nach der Währungsumstellung durchgeführt worden sind. Auswahl und Umfang der durchgeführten Stichproben sind anzugeben.

- c) Zu allen Bilanzpositionen, deren Bewertung eine Ermessensfrage ist, muß der Prüfer Stellung nehmen. Der zugrunde liegende Tatbestand und die Begründung der vom Prüfer gebilligten Bewertung müssen aus den Darlegungen der Geldinstitute und den Feststellungen des Prüfers so klar hervorgehen, daß die Bankaufsichtsbehörde in der Lage ist, die Angemessenheit des Wertansatzes zu beurteilen. Eine genaue Berichterstattung erübrigt sich, soweit es sich bei dem einzelnen Posten um keinen höheren Ausgangsbetrag als 50 000 RM handelt und der umgestellte DM-Betrag 1 % der Aktiva der Umstellungsrechnung ohne die Ausgleichsforderung nicht überschreitet. Der Gesamtbetrag der hierdurch erfaßten Kleinstfälle in DM darf 10 % der Bilanzsumme der Umstellungsrechnung nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Toleranzgrenzen müssen von der Bankaufsichtsbehörde genehmigt werden.
- d) Der Prüfer hat die Vollständigkeit der nach den Richtlinien der Bank deutscher Länder zum Erläuterungsbericht zu erstellenden Anlagen zu bestätigen und sie auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- e) Die von der Bank deutscher Länder gemäß § 3 Abs. 8 BVO erlassenen Bestimmungen (z. B. RBDL vom 31. Januar 1949) sind von den Prüfern zu beachten. Wird von anderen Erläuterungen und Hinweisen der BdL oder sonstiger öffentlicher Stellen abgewichen, so ist zu dieser Abweichung vom Prüfer Stellung zu nehmen.

— MBl. NW. 1949 S. 275.

C. Wirtschaftsministerium

Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 14. 3. 1949 — II/C 2/82/49

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat über die bevorzugte Behandlung der Aufträge der Versorgungswirtschaft mit Erlaß vom 10. Dezember 1948 besondere Vorschriften erlassen, die durch Erlaß vom 23. Februar 1949 ergänzt worden sind. Einzelheiten sind beigefügter Abschrift zu entnehmen.

Ich bitte, von dieser Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft den interessierten Stellen Kenntnis zu geben.

„Runderlaß vom 10. Dezember 1948

Betrifft: Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft

Anfragen aus den Kreisen der Industrie und der Elektrizitätswirtschaft geben mir Veranlassung, zu dem obigen Runderlaß folgenden Hinweis zu geben:

Die Sicherstellung eines beschleunigten Ausbaues der unzureichenden Kapazität der Energieversorgungsanlagen bedingt, daß sämtliche die Reparatur, die Erneuerung und den Ausbau von Energieversorgungsanlagen betreffenden Leistungen und Lieferungen die durch den Runderlaß angeordnete bevorzugte Behandlung bei der Zuteilung von Material und Hilfsstoffen, also auch von Strom und Gas, erfahren.

Dieser Vorrang bezieht sich nicht nur auf die Endprodukte, wie Maschinen, Dampfkessel, Transformatoren usw., sondern auch auf sämtliche hierfür erforderlichen Zulieferungen, wie Rohstoffe, Halbzeuge, Hilfsstoffe und dergleichen, ohne deren rechtzeitige Bereitstellung die Gesamtlage nicht bevorzugt erstellt werden kann.

Die hiernach den einschlägigen Firmen zu gewährende Bevorzugung in der Energiezuteilung kann jedoch nur für den Teil des Betriebes bzw. der Fertigung zuerkannt werden, der tatsächlich für Reparaturen, Erneuerungen oder Neubauten von Energieversorgungsanlagen, sei es in der Vor-, Mittel- oder Endstufe, eingesetzt ist. Im Hinblick auf die nach wie vor angespannte Versorgungslage kann, worauf in meinem Runderlaß ausdrücklich hingewiesen ist, eine bevorzugte Behandlung dieser Leistungen und Lieferungen in vielen Fällen nur durch Zurücksetzung anderer nicht bevorzugter, wenn auch gegebenenfalls wichtiger Leistungen oder Lieferungen des gleichen Werkes erreicht werden.

*) Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag sind als Anlage beizufügen mit Ausnahme der Satzungen von Sparkassen und Kreditgenossenschaften, sofern diese mit den Mustersatzungen übereinstimmen.

Es wird allgemein nicht tragbar sein, den gesamten Betrieb in die erste Prioritätsgruppe einzureihen, weil er mit einem Teil seiner Kapazität für den Wiederaufbau der Energieversorgung eingesetzt ist. Andererseits ist aber größter Wert darauf zu legen, daß den einschlägigen Industrien auf jeden Fall die für die bevorrechtigte Fertigung angemessene und erforderliche Energie zur Verfügung gestellt wird und möglichst nicht von der Energie-seite her die Erzielung ihrer größten Leistungsfähigkeit behindert wird.

Ich bitte, in diesem Sinne zu verfahren und nötigenfalls auch die nachgeordneten Wirtschaftsstellen entsprechend anzuweisen.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Ulloth.

— MBl. NW. 1949 S. 278.

J. Ministerium für Wiederaufbau

I D. Bauplanung

Ausstellungen

Im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1949 —
I D — 222 — 763

Im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums werden vom Monat März ab laufend städtebauliche Pläne, Grundrissentwürfe usw. ausgestellt. Die kleine Schau soll interessierten Besuchern des Hauses Gelegenheit geben, anlässlich einer Dienstbesprechung Planungen der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, der übrigen Länder und des Auslandes kennenzulernen.

Im Monat März wird Plan- und Bildmaterial aus Schweizer Siedlungen gezeigt. Gleichzeitig steht eine kleine Bibliothek Schweizer Fachliteratur zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im April ist eine Ausstellung städtebaulicher Neuordnungspläne vorgesehen.

Ich bitte, die Kreise und Gemeinden Ihres Bezirkes auf die Ausstellungen aufmerksam zu machen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 279.

Industrieflächenordnungsplan

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 10. 3. 1949 —
I D — 231 — 728

Die Ansetzung von Industrie- und Gewerbebetrieben auf neu ausgewiesenen Flächen gibt die Möglichkeit, Mängel zu vermeiden, die in der Vergangenheit nahezu sämtliche Industrieflächen zu häßlichen und störenden Elementen im Stadtkörper machten. Eine weitgehende planerische Gestaltung ist durch die verschiedensten Maßnahmen möglich. Die schon zur Selbstverständlichkeit gewordene Anlegung von Grünzonen am Rand der Industriegebiete vermindert Staub-, Rauch- und Lärmbelastigungen und erleichtert die Eingliederung in die Umgebung. Schmale Grünzonen an den Zugangswegen zu den Betrieben verschönern den täglichen Weg des Arbeiters. Die Freihaltung gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzter Vorratsflächen sichert eine spätere organische Erweiterung der angrenzenden Betriebe. Die werksseitig angelegten Erholungsflächen können durch Zusammenlegung oder Verbindung mit Grünstreifen in ihrem Wert gesteigert werden. Die Zusammenlegung von Industriebetrieben gleicher Störungsart — etwa durch Lärm- und Geruchsbelastigung — hat erhebliche Vorteile für die Betriebe.

Die Durchführung dieser und anderer Maßnahmen ist nur sichergestellt, wenn sie planerisch durchgearbeitet und festgelegt werden.

Ich bitte daher, den Gemeinden zu empfehlen, für sämtliche Industrieflächen, mit deren Aufteilung oder Be-

bauung in absehbarer Zeit gerechnet werden muß, Industrieflächenordnungspläne aufzustellen. Für den Erfolg der Planung ist eine Gemeinschaftsarbeit von Architekt und Gartenarchitekt Voraussetzung.

Die Maßnahmen liegen auch im Interesse der Industrie, so daß ihre Durchführung in der Regel auf keine größeren Widerstände stoßen dürfte. Bei Industrieflächen, die im Besitz der Gemeinden sind, können entsprechende Vereinbarungen beim Verkauf getroffen werden. In den übrigen Gebieten kommen gegebenenfalls für eine Regelung die folgenden Bestimmungen in Betracht:

1. In Wohnsiedlungsgebieten das Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 und 27. September 1938 (RGBl. I S. 659 u. 1246).
2. Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 und 23. Oktober 1936 (RGBl. I S. 582 und 1253).
3. Die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938). Vergl. auch Erl. des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 17. Dezember 1936 IV c 5 Nr. 1042/19 zur Verordnung über Baugestaltung (Zentralblatt — Bauverwaltung 1937 S. 70).
4. Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 104).

Die Industrieflächenordnungspläne können ggf. von mir durch Planungszuschüsse gefördert werden.

Einen Erfahrungsbericht erbitte ich bis zum 10. Oktober 1949. Über auftretende Schwierigkeiten bitte ich sofort zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster i. Westf., die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 279.

Literatur

Die Gemeindeordnung in der Fassung

des nordrhein-westfälischen Abänderungsvorschlages vom 3. November 1948

Verlag Kohlhammer, Stuttgart/Hagen i. Westf.

Mit Verordnung Nr. 57 vom 1. Dezember 1946 (Amtsblatt der Militärregierung S. 344) wurden die Länder der britischen Zone ermächtigt, die mit Verordnung Nr. 21 vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Militärregierung S. 127) verkündete revidierte Deutsche Gemeindeordnung abzuändern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zwei Gesetze in diesem Sinne erlassen:

1. Das Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185), das die §§ 19, 20, 21, 45, 48, 55 119 der Gemeindeordnung ändert,
2. Das Abänderungsgesetz vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), das weitere 30 Paragraphen ändert, indem es an Stelle der Militärregierung einmal das Verwaltungsgericht, dreimal die Aufsichtsbehörde, dreimal die Minister, sechsmal das Gesetz, zwölfmal die Landesregierung und zehnmal die Gemeinde selbst für zuständig erklärt.

Eine Textausgabe der DGO ist soeben im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Hagen, erschienen. Diese vom Verlag Kohlhammer vorgelegte Ausgabe hat ein ausführliches Sachregister, wodurch der Gebrauch wesentlich verbessert wird. Der Einzelpreis des Heftes beträgt 0,75 DM. Bei Mengenbezug wird besonderer Rabatt gewährt.

— MBl. NW. 1949 S. 280.

Berichtigung

Betrifft: Verwaltungs-Akademien in Nordrhein-Westfalen
Notiz — (MBl. NW. S. 216).

Auf Seite 216 muß es unter 7. heißen: Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Industriebezirk, Bochum.

— MBl. NW. 1949 S. 280.